



JUNGE EUROPÄER - JEF
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.
HEIDELBERG/MANNHEIM

Junge Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim

Satzung

I. Allgemeines	1
§1 Name und Sitz.....	1
§2 Zweck und Tätigkeitsbereiche	1
II. Mitgliedschaft	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
III. Regelung der Arbeit in den Organen	2
§4 Regelung der Arbeit in den Organen.....	2
IV. Organe des Kreisverbandes.....	3
§5 Organe des Kreisverbandes.....	3
§6 Kreisversammlung	3
§7 Kreisvorstand.....	3
V. Schlussbestimmungen	4
§8 Satzungsangelegenheiten.....	4
§9 Verbandsauflösung.....	4
§10 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“.
- (2) Der Kreisverband sitzt in Heidelberg und Mannheim.
- (3) Die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ sind ein Kreisverband des Landesverbandes „Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ (Junge Europäische Föderalisten), welcher den „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ angehört und Teilverband der „Jeunesse Européenne Fédéraliste“ ist. Die „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ (Junge Europäische Föderalisten) sind die Jugendorganisation der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Das Nähere bestimmt ein Abkommen.
- (4) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung beziehen sich auf Mitglieder jeglichen Geschlechts.

§2 Zweck und Tätigkeitsbereiche

- (1) Die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ erstreben die föderative Vereinigung der europäischen Völker und treten für eine subsidiäre und föderale Ordnung der europäischen Gesellschaft ein.
- (2) Die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ sind eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- (3) Die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ arbeiten mit anderen Vereinen und Verbänden zusammen, die für eine föderale Vereinigung der europäischen Völker in einer demokratischen, friedlichen und sozialen Gesellschaft eintreten.
- (4) Die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung der Verbindlichkeiten an die „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“. Sofern diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sind, fällt es an die „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“. Sollten diese ebenfalls nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die „Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.
- (6) Zur Erreichung ihrer Zwecke führen die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ Maßnahmen der politischen Bildung der Jugend und Maßnahmen der Völkerverständigung durch, insbesondere Fachvorträge, Seminare, Diskussionsveranstaltungen, internationale

Jugendbegegnungen und Jugendaustausch. Die „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ fördern dabei den europäischen Gedanken und Toleranz.

II. Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, sofern sie die Zielsetzung der „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ anerkennen, können natürliche Personen im Alter von 16 bis einschließlich 34 Jahren sein. Personenvereinigungen oder juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisverband.
- (3) Die Mitglieder haben
 1. das Recht, an Veranstaltungen und Aktionen der „Jungen Europäer – JEF Heidelberg/Mannheim“ teilzunehmen,
 2. einen Anspruch auf jegliche Förderung, die der Kreisverband im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. sich für die Aufgaben und Ziele des Kreisverbandes einzusetzen,
 2. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch das Erreichen der Altersgrenze, Austritt, Ausschluss oder den Tod.
 - (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Landesverband zu erfolgen.
 - (6) Das Ausschlussverfahren regelt sich entsprechend der Schiedsordnung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“.

III. Regelung der Arbeit in den Organen

§4 Regelung der Arbeit in den Organen

- (1) Die Organe werden von dem bzw. den Kreisvorsitzenden oder dem von ihm beauftragen oder gewählten Vorsitzenden des betreffenden Organs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
- (4) Für ein Amt kann jedes Mitglied des Kreisverbandes Heidelberg/Mannheim kandidieren, das am Tag der Wahl das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Stimmübertragungen sind grundsätzlich zulässig, sofern sie schriftlich erfolgen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied dürfen nicht mehr als zwei weitere Stimmen übertragen werden.
- (6) Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die höchste Zahl der Stimmen enthält.

- (9) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich ein Jahr, sofern das betreffende Wahlorgan nichts anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch weiter.
- (10) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Kreisverbandes

§5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
- a. die Kreisversammlung,
 - b. der Kreisvorstand.

§6 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt dessen Politik und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (3) Der Kreisvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Kreisversammlung ein. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Kreisversammlung wählt:
1. den bzw. die Kreisvorsitzenden,
 2. einen bis zwei Stellvertreter,
 3. einen Schatzmeister,
 4. den Finanzprüfungsausschuss, der aus einem bis drei Mitgliedern bestehen soll, die nicht dem Kreisvorstand angehören. Der Ausschuss hat jährlich das Finanzgebaren des Kreisverbandes zu kontrollieren.
 5. Die Beisitzer des Kreisvorstandes sowie
 6. den Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss.
- (5) Die Kreisversammlung ist berechtigt, eine Doppelspitze aus zwei gleichberechtigt verantwortlichen Kreisvorsitzenden zu wählen, sofern sie dies für sinnvoll erachtet.
- (6) Die Kreisversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Kreisversammlung beschließt weiterhin in allen in der Satzung zugewiesenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter sind verantwortlich für:
1. die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gliederungen und Organe der Jungen Europäer;
 2. die Beziehungen zu Organisationen und Behörden;
 3. die Koordinierung der Arbeit der Kreisorgane sowie der Kreisaufgaben.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a. dem engeren Kreisvorstand, ihm gehören an:

1. der Kreisvorsitzende,
 2. der Stellvertreter,
 3. der Schatzmeister,
 4. und bis zu vier Beisitzer, welche bei Bedarf besondere Aufgaben erfüllen;
b. dem erweiterten Kreisvorstand, dem über den engeren Kreisvorstand hinaus Referenten angehören, die der Kreisvorstand für bestimmte Aufgaben dem Vorstand kooptieren kann. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Eine Zusammenlegung von Ämtern ist nicht möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie können den Kreisverband alleine vertreten.
- (5) Die ordentliche Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit muss spätestens innerhalb von sechs Monaten eine ordentliche Kreisversammlung einberufen werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate erlischt das Mandat des Kreisvorstandes.

V. Schlussbestimmungen

§8 Satzungsangelegenheiten

- (1) Diese Satzung gilt im Rahmen der Satzung der „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“ und der Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“
- (2) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) In allen Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, findet die Satzung der „Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.“, nachfolgend die Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ Anwendung

§9 Verbandsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Kreisverbandes wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kreisversammlung benötigt, die in diesem Fall als Kreismitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Kreisversammlung des Kreisverbandes Heidelberg/Mannheim zum DATUM in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2012.